

Hanseatischer
Sparkassen- und Giroverband

Satzung
für den
Sparkassenstützungsfonds



Hanseatischer
Sparkassen- und Giroverband

Satzung
für den
Sparkassenstützungsfonds

7. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder, Stützungsfall	5
§ 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder	5
§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Institutssicherung)	5
§ 3 Stützungsfall	6
II. Präventivmaßnahmen	7
§ 4 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	7
§ 5 Jährliche Prüfung	8
§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten	8
§ 7 Informationen bei besonderen Ereignissen	9
§ 8 Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage	9
§ 9 Prüfung bei besonderen Risikolagen	10
§ 10 Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedsparkassen	10
III. Abwicklung von Stützungsfällen	10
§ 11 Informationspflichten im Stützungsfall	10
§ 12 Stützungsmaßnahmen	11
§ 13 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen	12
§ 14 Sanierungsvertrag	13
IV. Aufbringung der Mittel zum Stützungsfonds	14
§ 15 Beiträge	14
§ 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten	14
V. Organisation	16
§ 17 Stützungsfondsausschuss	16
VI. Ausscheiden	16
§ 18 Ausscheiden von Mitgliedsinstituten	16
§ 19 Verfahren zum Ausscheiden	16
VII. Sonstige Vorschriften	18
§ 20 Verschwiegenheitspflicht	18
§ 21 Ausschluss eines Rechtsanspruchs der Mitgliedsparkassen	18
§ 22 Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Haftungsverbund	18
§ 23 Verwaltung der Fondsmittel	19
§ 24 Jahresabschluss, Geschäftsbericht	19
§ 25 Auflösung des Stützungsfonds	19

I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder, Stützungsfall

§ 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder

- (1) Gemäß § 5 der Satzung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes wird zur Sicherung der Mitgliedssparkassen dieses Verbandes (Institutssicherung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) ein Stützungsfonds als Bestandteil des Verbandsvermögens unterhalten (Sparkassenstützungsfonds).
- (2) Die Mittel für den Sparkassenstützungsfonds werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht.

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Institutssicherung)

Der Sparkassenstützungsfonds hat die Aufgabe, die Mitgliedssparkassen selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten (Institutssicherung). Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute. Er schützt stets die Einlagen der Kunden bei den Mitgliedssparkassen (Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, d. h. gegenüber Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Stellen) und die Schuldverschreibungen der Mitgliedssparkassen im Besitz von Kunden. Einlagen der Kunden sind insbesondere Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen. Geschützt werden auch Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und deren Depotbanken (aus der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“), soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und Mittel, die den Mitgliedssparkassen von Kreditinstituten außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe für öffentlich geförderte Zwecke (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse vor, insbesondere wenn diese aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
 - Der Solvabilitätskoeffizient von 8 % (§ 2 Abs. 1 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität – Grundsatz I) wird fortdauernd unterschritten,
 - die Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität – Grundsatz II wird fortdauernd unterschritten,
 - die Mitgliedssparkasse hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG angezeigt, die den Bestand der Mitgliedssparkasse gefährden können.
- (3) Der Verband stellt durch seinen Stützungsfondsausschuss (§ 17) das Vorliegen eines Stützungsfalles nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stützungsfondsausschusses fest. An dem Beschluss wirkt die betroffene Mitgliedssparkasse nicht mit. Sobald zu erwarten ist, dass ein Stützungsfall eintritt, unterrichtet der Verband den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) schriftlich hierüber sowie über alle in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und stellt ihm frei, Vertreter zu entsenden, die anzuhören sind.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 12) ergriffen, so ist ein Sanierungsvertrag zu schließen (§ 14). Wurde mit einer Mitgliedssparkasse ein Sanierungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertra-

ges erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Sanierungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Überregionale Ausgleich angerufen, so kann der Gemeinsame Ausschuss die Erforderlichkeit der anderweitigen Vereinbarung überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

II. Präventivmaßnahmen

§ 4 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sparkassenstützungsfonds unterhält ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Informations- und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die „Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“, die Bestandteil dieser Satzung sind.¹
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitorings werden dem Transparenzausschuss gemeldet (§ 11 Abs. 3 der Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen).

¹ Die „Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“ werden von der Mitgliederversammlung des DSGV gesondert beschlossen.

§ 5 Jährliche Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 4 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Gefahr eines Stützungsfalles steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedssparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Stützungsfondsausschuss mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates der Mitgliedssparkasse in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedssparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- bzw. Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der jährlichen Prüfung gemäß § 5 zu prüfen.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedssparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotenziale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 7 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband unverzüglich über folgende Entwicklungen zu unterrichten:
- Sachverhalte gemäß § 3 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 KWG;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen Sorgfaltspflichten gemäß § 6;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel unter die Vorgaben nach § 10 Abs. 1 KWG absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 5 und 10 KWG;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitorings.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
 - Deutsche Bundesbank;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für ihn als Träger des Sparkassenstützungsfonds bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 8 Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage

Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Aus-

künfte zu geben, die bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 9 Prüfung bei besonderen Risikolagen

Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine besondere Risikolage jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Stützungsfonds-ausschuss für den Sparkassenstützungsfonds angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 10 Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedssparkassen

Wenn eine besondere Risikolage gegeben ist, hat der Verband durch seinen Stützungsfonds-ausschuss das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates und des Vorstandes der Mitgliedssparkasse einzuberufen, um die Risikolage zu erörtern. Er kann die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung der Mitgliedssparkasse oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Er kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern. Der DSGVO wird über das Risiko und etwaige Auflagen ohne Nennung der betroffenen Mitgliedssparkasse schriftlich unterrichtet.

III. Abwicklung von Stützungsfällen

§ 11 Informationspflichten im Stützungsfall

Die Mitgliedssparkassen haben im Stützungsfall (§ 3) dem Verband zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie müssen alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 12 Stützungsmaßnahmen

- (1) Der Verband entscheidet durch seinen Stützungsfondsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 13). An dem Beschluss wirkt die betroffene Mitgliedssparkasse nicht mit. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Mitgliedssparkasse kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen die Mitgliedssparkasse gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf den Sparkassenstützungsfonds.
- (2) Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein. Der Verband entscheidet ausschließlich über die Gewährung verlorener Zuschüsse bis zur Höhe von 10 % des Gesamtvolumens des Sparkassenstützungsfonds (§ 16), maximal 2 % der Bilanzsumme der zu stützenden Mitgliedssparkasse im Einzelfall. Diese Regelung gilt für ein Stützungsvolumen von nicht mehr als 20 % des Gesamtvolumens des Sparkassenstützungsfonds jährlich. Bei Stützungsmaßnahmen, die außerhalb der vorgenannten selbstständigen Entscheidungsbefugnis des Verbandes liegen, aber das Gesamtvolumen des Sparkassenstützungsfonds nicht übersteigen, wird die Stellungnahme des Präsidialausschusses des DSGV, im Übrigen die des Gemeinsamen Ausschusses eingeholt. An den Beratungen des Präsidialausschusses, die den Stützungsfall betreffen, nimmt ein Vertreter des Verbandes mit beratender Stimme teil. Ist der Vertreter des Verbandes selbst Mitglied des Präsidialaus-

schusses, so nimmt seine Funktion im Präsidialausschuss sein Vertreter in diesem Gremium wahr.

- (3) Das Volumen sämtlicher übernommener Bilanzierungshilfen des Sparkassenstützungsfonds (Bürgschaften und/oder Garantien) darf nicht mehr als 25 % des Gesamtvolumens des Sparkassenstützungsfonds betragen. Sofern von dieser Regelung abgewichen werden soll, wird bei Bilanzierungshilfen bis zur Höhe des gesamten Fondsvermögens die Stellungnahme des Präsidialausschusses des DSGV, im Übrigen die des Gemeinsamen Ausschusses eingeholt. Absatz 2 Sätze 5 und 6 finden Anwendung.

§ 13 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Stützungsfondsausschusses durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedssparkasse.
- (2) Stützungsmaßnahmen (§ 12) können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger der betroffenen Mitgliedssparkasse¹;
 - Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorge-reserven gemäß § 340 f HGB und § 26 a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;

¹ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem hierfür geschaffene Organisationseinheit im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (3) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 14 Sanierungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Sanierungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Auflagen und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

IV. Aufbringung der Mittel zum Stützungsfonds

§ 15 Beiträge

Die Beiträge zum Sparkassenstützungsfonds werden nach dem Risiko der Mitgliedssparkassen differenziert. Zur Bestimmung der Teile der Verbandsumlagen, die zur Aufbringung der Beiträge für den Stützungsfonds erhoben werden, gelten „Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“ als Bestandteil dieser Satzung. Anfallende Zinsen und Erträge sind Bestandteil des Fondsvermögens.

§ 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten

- (1) Das Gesamtvolumen des Sparkassenstützungsfonds setzt sich aus den Barmitteln und der Nachschusspflicht zusammen und wird auf Grundlage der in § 15 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt. Die aufzubringenden Barmittel betragen mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens (Einzahlungs-Soll). In der verbleibenden Höhe (maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens) besteht eine Nachschusspflicht. Der Verband kann durch seinen Stützungsfondsausschuss eine höhere Barmittelgrenze über dem Einzahlungs-Soll festsetzen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist dies auf die verbleibende Nachschusspflicht anzurechnen.
- (2) Die Mitgliedssparkassen leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 15 % des Einzahlungs-Solls, soweit der Fonds 65 % des Einzahlungs-Solls nicht erreicht. Sie leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 7,5 % des Einzahlungs-Solls, soweit die Summe der Barmittel 65 % des Einzahlungs-Solls erreicht oder übersteigt, aber noch nicht das Einzahlungs-Soll erreicht. In Ergänzung dieser regelmäßigen Auffüllungspflicht kann der Sparkassenstützungsfonds aufgrund eines Beschlusses des Stützungsfondsausschusses durch Sonderumlagen ganz oder teilweise aufgefüllt werden.

- (3) Eine besondere Auffüllungspflicht besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt und die Barmittel des Sparkassenstützungsfonds das Einzahlungs-Soll nicht erreichen. Reichen in diesem Falle die vorhandenen Barmittel des Sparkassenstützungsfonds zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, sind diese zunächst auf das erforderliche Maß, maximal das Einzahlungs-Soll, aufzufüllen.
- (4) Sind durch die Inanspruchnahme für einen Stützungsfall die Barmittel des Sparkassenstützungsfonds in Höhe des Einzahlungs-Solls erschöpft und besteht weiterer Bedarf, greift die Nachschusspflicht, die auf erstes Anfordern zu erfüllen ist. Die Nachschusspflicht besteht bis zur Höhe des Gesamtvolumens abzüglich der bereits geleisteten Barmittel. Reicht auch diese zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, kann der Überregionale Ausgleich angerufen werden.
- (5) Die Inanspruchnahme aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) bzw. Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) darf nicht zu einer substantziellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen. Die betroffene Mitgliedssparkasse hat die substantzielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1. Stellt der Verband durch seinen Stützungsfondsausschuss eine solche substantzielle Gefährdung einer Mitgliedssparkasse fest, so kann er diese Sparkasse teilweise oder vollständig von ihrer Pflicht befreien oder ihr diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb des Sparkassenstützungsfonds.
- (6) Führen Leistungen aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) und insbesondere der Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) dazu, dass es bei mehreren Mitgliedssparkassen des Sparkassenstützungsfonds zu einer substantziellen Gefährdung kommt, kann der Verband den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen.

V. Organisation

§ 17 Stützungsfondsausschuss

- (1) Der Verband bildet einen Stützungsfondsausschuss, dem ein Vorstandsmitglied einer jeden Mitgliedsparkasse angehört. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil.
- (2) Die dem Stützungsfonds angehörenden Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht. Sie entscheiden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei die gegebenenfalls betroffene Mitgliedsparkasse an diesen Beschlüssen nicht mitwirkt.
- (3) Der Stützungsfondsausschuss übernimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören zudem das Risikomonitoring und der Bericht an den Transparenzausschuss gemäß den Grundsätzen für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

VI. Ausscheiden

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedsinstituten

Ein Mitgliedsinstitut scheidet aus dem Stützungsfonds aus, wenn seine Mitgliedschaft im Verband endet, wenn es seine Mitgliedschaft im Stützungsfonds kündigt oder wenn es aus dem Stützungsfonds ausgeschlossen wird.

§ 19 Verfahren zum Ausscheiden

- (1) Ein Mitgliedsinstitut kann seine Zugehörigkeit zum Stützungsfonds schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorsitzenden des Stützungsfondsausschusses zu erfolgen.

- (2) Ein Mitgliedsinstitut scheidet nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Stützungsfonds aus, nachdem seine Mitgliedschaft beim Verband erloschen ist. Bei einem freiwilligen Austritt gemäß § 4 der Satzung für den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Fristen gemäß Absatz 1 oder 2 mit Zustimmung des ausscheidenden Mitgliedsinstituts verkürzen.
- (4) Ein Mitgliedsinstitut kann aus dem Stützungsfonds ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe erheblich verletzt oder gegen wichtige Vorschriften dieser Satzung verstößt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn:
 - gegen die in § 6 definierten Sorgfaltspflichten nachhaltig verstoßen wurde;
 - gegen wichtige Informationspflichten verstoßen wurde;
 - den Auflagen der Sicherungseinrichtung von den zuständigen Gremien des Mitgliedsinstituts nicht zugestimmt wurde oder diese nicht umgesetzt werden;
 - eine unangemessen riskante Geschäftspolitik betrieben wird oder
 - der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
- (5) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitgliedsinstitut vom Vorsitzenden des Stützungsfondsausschusses schriftlich angedroht. Dabei sind die Tatsachen, die den Ausschluss begründen, und der Ausschlussgrund mitzuteilen. Dauert der Ausschlussgrund nach Ablauf von sechs Monaten noch an, so wird der Ausschluss vom Stützungsfondsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitgliedsinstitut ist nicht stimmberechtigt, ihm ist aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorsitzende des Stützungsfondsausschusses teilt dem Mitgliedsinstitut den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Ausschluss wird zum Ende des der schriftlichen Mitteilung

nachfolgenden Monats wirksam. Binnen dieser Frist kann das Mitgliedsinstitut gegen den Ausschluss Einspruch bei der Verbandsversammlung erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, er muss schriftlich begründet sein und darlegen, warum die Gründe, die gegen den Ausschluss sprechen, erst zu diesem Zeitpunkt vorgebracht werden können. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Das betroffene Mitgliedsinstitut ist nicht stimmberechtigt. Gibt die Verbandsversammlung dem Einspruch statt, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt, andernfalls wird der Ausschluss zum Ende des der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Verbandsversammlung nachfolgenden Monats wirksam.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

§ 21 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedssparkassen

Die Mitgliedssparkassen haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen.

§ 22 Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Haftungsverbund

Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungs-

fonds und am Haftungsverbund mit der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung.

§ 23 Verwaltung der Fondsmittel

Der Verband verwaltet die Mittel des Sparkassenstützungsfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an. Die eingezahlten Mittel werden verzinslich so angelegt, dass die erforderliche Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung jederzeit gewährleistet ist.

§ 24 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Der Verband erstellt für den Sparkassenstützungsfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der zuständigen Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank und dem DSGVO zugeleitet.

§ 25 Auflösung des Stützungsfonds

Über die Auflösung des Sparkassenstützungsfonds, das Verfahren zu dessen Abwicklung und die Verwendung des dann vorhandenen Fondsvermögens entscheidet die Verbandsversammlung.